

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **107 (1939)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 2 02 87 • Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse. Telephon 2 74 22 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 9. Februar 1939

107. Jahrgang • Nr. 6

Inhaltsverzeichnis: Der 10. Jahrestag der Lateranverträge. — Aus der Praxis, für die Praxis: Zwei verschiedene Heerlager; Taufschein und arische Abstammungszeugnisse. — Die Tragweite der päpstlichen Entscheidungen und Verlautbarungen. — Zum Begriffe des Eigentumsrechtes. — Das Jubiläum des Päpstlichen kanadischen Kollegs. — Totentafel. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Der 10. Jahrestag der Lateranverträge

Am 11. Februar 1939 jährt sich zum zehnten Mal der Tag, an dem die Lateranverträge zwischen dem Hl. Stuhl und Italien geschlossen worden sind.

Im Begleitworte, das der damalige Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich, S. E. Eugen Pacelli, der vom Herder-Verlage herausgegebenen autorisierten Ausgabe mitgab, ist von einer »epochalen Wendung der Zeitgeschichte« die Rede, die mit der Unterzeichnung dieser Verträge anbreche. »Probleme weltgeschichtlicher Weite — diese Ueberzeugung drängt sich mit Macht auf — sind in den denkwürdigen Dokumenten beschlossen, deren Vollziehung den schmerzlichen Dissonanzen langer Jahrzehnte ein Ende setzt. Zunächst für Italien: man darf der freudigen Erwartung Raum geben, dass sich dieses weittragendste Ereignis der Geschichte Italiens in unserer Zeit erweisen wird als Grundlage wahren Glücks und innerer Festigung des Staates und Volkes der Apenninhalbinsel, als fruchtbarer Boden, aus dem unter der sorgenden Hand der Arbeiter im Weinberge des Herrn neues religiöses Leben erblüht. Die Lateranverträge haben auch säkulare Bedeutung für die ganze katholische Kirche: sie bilden die Grundlage, auf welcher deren oberste Leitung unter Wahrung und Anerkennung ihrer vollen Unabhängigkeit von jeglicher staatlichen Macht ihre Kräfte ungeteilt den grossen Aufgaben der Weltkirche widmen kann.«

Zum Schlusse schreibt der päpstliche Diplomat und jetzige Kardinalstaatssekretär: »Wenn wir an der Wiege dieses gewaltigen Friedenswerkes, welches die hohe Weisheit und apostolische Tatkraft unseres Hl. Vaters Pius XI. geschaffen hat, und das uns wie Wehen und Walten der Vorsehung umrauscht, einem Empfinden Ausdruck geben wollen, dann ist es das der zuversichtlichen Hoffnung, es möge sich der Gedanke ehrlichen und rückhaltlosen Friedens zwischen Kirche und Staat auch in andern Ländern und bei andern Völkern zu greifbaren Erfolgen durchringen und damit der Grund gelegt werden für eine gedeihliche Weiter- und Aufwärtsentwicklung der Menschheit im Sinne harmonischen Zusammenklanges ihrer Diesseitsarbeit und ihrer Jenseitsbestimmung.«

Das Geleitwort des damaligen Berliner Nuntius ist vom 31. März 1929 datiert. Im folgenden Jahr trat der

hochverdiente Kardinal Pietro Gasparri zurück. Als Kardinalstaatssekretär Benedikt's XV. und Pius' XI. hatte er das Schiffelein der Kirche durch alle Gefährden des Weltkriegs fast unversehrt hindurchgelenkt und in der Nachkriegszeit auf der Grundlage des von ihm geschaffenen neuen Rechtsbuches der Kirche eine grosszügige Konkordatspolitik durchgeführt. Mit Bayern (1924), Polen (1925), Rumänien (1927), Litauen (1927), Preussen (1929) wurden Konkordate abgeschlossen und mit der Tschechoslowakei ein sog. »Modus vivendi« (1928). Der Kulminationspunkt dieser Konkordatspolitik aber waren die Lateranverträge vom 11. Februar 1929: der »Tratatto«, durch den die römische Frage gelöst und die Città del Vaticano geschaffen wurde, die »Convenzione finanziaria«, das Finanzabkommen, durch das die »allernotwendigsten Schadenersatzforderungen« des Apostolischen Stuhles befriedigt wurden, und schliesslich das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Italien. Im folgenden Jahre trat Kardinal Gasparri vom Staatssekretariat, das er seit 1914 bekleidet hatte, zurück, um einem jüngeren Platz zu machen, eben dem früheren Berliner Nuntius, der inzwischen Kardinal geworden war. Kardinal Pacelli blieb der Konkordatspolitik treu: 1932 wurden die Konkordate mit Anhalt und Baden, 1933 wieder zwei Konkordate abgeschlossen: das mit dem Deutschen Reich und im gleichen Jahre (zwar erst in den Acta Apostolicae Sedis vom 2. Mai 1934 amtlich publiziert), das mit der Republik Oesterreich.

Wenn man diese Konkordate und ihre kurze Geschichte überblickt, kommt einem wohl der alte Spruch in den Sinn: *Historia Concordatorum — Historia malorum.*

Die Konkordate mit Bayern, Preussen, Baden und Anhalt gingen im Reichskonkordat auf. Oesterreich besteht als Staat nicht mehr. Mit Litauen und Rumänien, das zwar noch dieser Tage einen Botschafter beim Vatikan akkreditiert hat, sind die kirchenpolitischen Verhältnisse schwierig. Ueber die ständigen brutalen Verletzungen des Reichskonkordats hat das päpstliche Organ noch jüngst eine offene Sprache geführt. Selbst das Verhältnis des Vatikans mit dem Quirinal — oder besser gesagt: mit dem Palazzo Venezia — ist nicht ungetrübt, wie noch der Hl. Vater in seiner Weihnachtsansprache es beklagte.

Wirklich »*historia malorum*«?

Und doch wäre das eine pessimistische Wertung der Kirchenpolitik des Papstes, von dem noch Kardinalerzbischof Verdier in einem Erlass vom 6. Februar 1939 aus der Ewigen Stadt schreibt, dass das Pontifikat Pius' XI. als eines der grössten in der ganzen Kirchengeschichte weiterleben wird.

Man erzählt, dass Pius XI. bei einer Konferenz mit reichsdeutschen Bischöfen auf deren Zweifel über den Wert des Konkordats die berechnete Gegenfrage stellte: ob denn die Lage ohne Konkordat nicht noch viel schlimmer wäre? Und die Konkordate können nach allen Stürmen, ja selbst nach jahrelanger Suspension, wiederum aufleben. Man denke an unsere schweizerischen Konkordate für die Diözesen Basel und St. Gallen! Wie schienen sie zerrissen, »Papierfetzen«, während der Stürme des Sonderbundes und des späteren Kulturkampfes! Und wer möchte sie jetzt auf kirchlicher und auch auf staatlicher Seite missen?

Auch hier gilt: Stat crux, dum volvitur orbis. Stat etiam petra Petri! Mit der Feier des zehnten Jahrestages der Lateranverträge wird zugleich das diamantene Priesterjubiläum des glorreich regierenden Hl. Vaters und sein 20-jähriges Bischofsjubiläum gefeiert werden. An 300 Bischöfe werden sich um den erhabenen Jubilar scharen. Die apostolische Sendung des Herrn bleibt der Kirche, dem Nachfolger Petri und Statthalter Christi und den Bischöfen, »die der Hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren«. — »Siehe, ich bin bei euch bis ans Ende der Zeiten!«

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis

Zwei verschiedene Heerlager.

Gemeint sind die beiden Heerlager auf dem Gebiete der Liturgie und liturgischer Bewegung, nämlich das der »Bewegten« und das der mehr Beschaulichen. Hören wir sie beide an. Denn beide haben den Gehorsam auf ihre Fahne abgelegt. Sehen wir zunächst den »Bewegten«. Er will keinen Sonntag feiern ohne Amt und Predigt oder wenigstens ohne Volksgesang. Die hl. Messe mit dem Priester feiern, mit dem Priester und dem Volke beten, ist sein Ideal, das gemeinsame Volksgebet: Alle für Einen und Einer für Alle. Darum möglichst alle ins Hochamt mit Predigt! — So sein Grundsatz.

Das gemeinsame Volksgebet und der gemeinsame Gottesdienst sind gewiss etwas Erhebendes und zur Andacht hinreissend, ein Bild des Corpus Christi mysticum, ein Bild der Einen grossen Gottesfamilie auf Erden und einst beim ewigen Hochamt im Himmel.

Selbst das Menschliche und oft auch allzu Menschliche in den Kirchenstühlen und auf der Empore etc. ist nicht imstande, dieses Idealbild zu verwischen. Und auch wenn der Herr Pfarrer oder Herr Vikar etwas zu lange predigt oder gegen Missbräuche loszieht, so wird doch das Gotteswort verkündet. Also wird der kluge, eifrige Seelsorger das Ideal des starkbesuchten Pfarrgottesdienstes zu fördern wissen mit allen klugen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen.

Aber dabei auch die Regeln der Klugheit nicht vergessen! Eines schickt sich nicht für alle! Man denke an das Seelenheil der Gläubigen, Salus animarum suprema lex. Der kluge Seelsorger wird es tun, denkt an

so viele Schwache, Kranke, Kinder, Greise, die der Pflege und der Schonung bedürfen. Er denkt an so viele Mütter, Kindermädchen, Dienstboten, Angestellte, denen lange nicht allen der freie Sonntagvormittag zu Gebote steht, und die sich leider oft und allzu sehr mit einer kurzen Sonntagsmesse begnügen müssen, um wenigstens einigermaßen der wesentlichen Sonntagspflicht nachzukommen. Der Seelsorger wird sich mit dem guten Willen dieser Seelen zufrieden geben.

Und ist es nicht ein ebenso erbauliches Schauspiel für Engel und Menschen, wenn die Gläubigen bei der Stillmesse oder Frühmesse die Beichtstühle umlagern und in langer Reihe hinziehen zum Tisch des Herrn? Auch da finden wir, wie im Hochamt, das Corpus Christi mysticum verwirklicht. »Drum singe, wenn Gesang gegeben«. Lassen wir dem Aktiven seine Freude am hl. Volksgesang und am Hochamt, aber auch dem Beschaulichen seine Freude an der stillen Andacht und der stillen hl. Messe.

K. H.

Taufschein und arische Abstammungszeugnisse.

Nachdem wir für einen aus dem deutschen Reich verlangten Taufschein vorherige Bezahlung von Fr. 1.- plus einigen Rappen weiterer direkter Spesen verlangten, wurde uns gemeldet, dass die reichsdeutsche Post die Ueberweisung dieses Betrages abgelehnt hat. Befreundete Leute in der Schweiz schickten dann den Betrag aus ihrer Kasse.

So wird es nun gemacht, damit für kirchliche Zwecke ja keine deutsche Reichsmark und selbst kein Pfennig in die Schweiz kommt! Umso mehr heisst es nun in der Ablehnung von Gratisausstellung arischer Abstammungszeugnisse solidarisch sein! Sollten wir es unter solchen Umständen nicht überhaupt verweigern?

-r-, Pfr.

Die Tragweite der päpstlichen Entscheidungen und Verlautbarungen

(Fortsetzung)

Bei der feierlichen Ausübung des päpstlichen Lehramtes ist eine wichtige Einschränkung bzw. Unterscheidung, zu machen: Gegenstand der Unfehlbarkeit und damit auch der Glaubenspflicht sind nicht die für die Lehre vorgebrachten Erwägungen und Beweise, sondern nur die Lehrentscheidung des Papstes.

Oft wendet sich der Papst nur an einen bestimmten Kreis von Gläubigen, an einen Orden, an die Katholiken eines Landes, z. B. in »Singulari quadam« (1912) und »Mit brennender Sorge« (1937) nur an die Katholiken des deutschen Reiches. In Ansprachen an die Kardinäle, in Schreiben an diesen oder jenen Bischof, in Reden an Pilgergruppen nimmt der Papst oft Stellung zu Zeitirrtümern. Da in diesen oder ähnlichen Fällen der Papst eben nicht als oberster Lehrer zur ganzen Christenheit spricht, kann das Vorrecht der Unfehlbarkeit, das ihm zukommt, wenn er ex cathedra spricht, bei diesen Gelegenheiten nicht angerufen werden (Es sei denn, der Papst benütze den Anlass dazu. D. Red.). Andererseits sind aber apostolische Schreiben, wie die ge-

nannten, mit soviel Gebet und Studium vorbereitet, und handeln die Ansprachen meist von Lehren, die anderweitig bereits hinreichend feststehen, so dass zu einem ernstlichen Zweifel, ob der Papst in diesem Falle als ordentliches Werkzeug des Hl. Geistes handle und spreche, wohl höchst selten ein hinreichender Grund vorhanden ist. Allerdings theoretisch ist die Möglichkeit eines begründeten Zweifels einzuräumen.

Ein lehrreiches Beispiel bieten die kraftvollen Päpste Bonifaz VIII. (1294—1303) und Sixtus V. (1585 bis 1590) in der Frage, ob der Papst als solcher eine direkte oder nur eine indirekte Gewalt über die zeitlichen Belange, insbesondere der Fürsten habe. In seiner Bulle »Unam sanctam« von 1302 suchte Bonifaz VIII. zu beweisen, dass dem Papst eine direkte Gewalt über die zeitlichen Belange zustehe. Als förmlichen Glaubenssatz aber stellt er zum Schlusse nur auf: dem Papst zu gehorchen, ist eine Heilsnotwendigkeit. Die Lehre von einer direkten Gewalt des Papstes in den zeitlichen Belangen trugen auch in der Folge manche päpstliche Kanonisten und Theologen vor. Gestützt jedoch auf die soliden Prinzipien der biblischen, patristischen und scholastischen Theologie trat unter Sixtus V. der schon damals hochgefeierte, heute zur Würde eines Kirchenlehrers erhobene römische Kontroverstheologe Robert Bellarmin in einer Schrift (mit dem Titel »De potestate Summi Pontificis in rebus temporalibus«, 1610 in Köln gedruckt) für die bloss indirekte Gewalt des Papstes in den zeitlichen Belangen ein. Diese Auffassung gefiel aber dem Papste so wenig, dass er verfügte, diese Schrift sei in das Verzeichnis der verbotenen Bücher aufzunehmen; nur der unerwartet rasche Tod Sixtus V. bewahrte Bellarmin vor einer Massregelung. Heute jedoch vertritt wohl kein einziger Kanonist oder Theologe mehr die Lehre von einer direkten Gewalt der Kirche über das Zeitliche.* Es liegt auf der Hand, dass in diesen beiden Beispielen, denen noch andere angefügt werden könnten, die päpstliche Unfehlbarkeit nicht in Frage steht; diese Beispiele aber zeigen auch, dass nicht jeder Ansicht und nicht jedem Ausspruch des Papstes das Vorrecht der Unfehlbarkeit zukommt; sie zeigen, wie sehr mit Recht die Theologen die Autorität der verschiedenen Arten der Ausübung des päpstlichen Lehrprimates untersuchen und bestimmen.

Der Papst übt aber seinen Lehrprimat, wie gesagt, auch durch Behörden aus, die der Hl. Stuhl eigens für diesen Zweck geschaffen hat. In Frage kommen da heute vor allem die römische Kongregation des Hl. Offiziums und die päpstliche Bibelkommission. Ihre Tätigkeit ist meist negativer Art: sie haben Irrtümer gegen Glauben und Sitten, resp. gegen die Hl. Schrift festzustellen und zu verurteilen. Insbesondere

* Dass Bonifaz VIII. in der Bulle »Unam sanctam« die Lehre von einer potestas directa Ecclesiae in res temporales lehrt, wird von sehr namhaften Theologen und Kanonisten bestritten u. a. von Card. Hergenröther, von Biederlack, Jungmann, Hollweck etc. — s. auch Denzinger, n. 468 — Das Buch Bellarmins wurde tatsächlich von Sixtus V. auf den Index gesetzt, aber schon von seinem Nachfolger Urban VII. daraus gestrichen, da zwar der Ausdruck »potestas indirecta« Bedenken erregte, aber die Lehre Bellarmins schon von der Hochscholastik gelehrt wurde, von St. Thomas, Alexander von Hales, Bonaventura, von Innocenz III. und Innocenz IV. etc. Diese Lehre ist nun im Codex iuris canonici festgelegt: Can. 1553. D. Red.

kommt es dem Hl. Offizium zu, Schriften mit einem gegen Glauben oder gute Sitten verstossendem oder gefährdendem Inhalt auf das Verzeichnis der verbotenen Bücher, den Index, zu setzen. Damit aber die Erlasse dieser Behörden rechtskräftig werden, müssen sie dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden und auch dann bleiben diese Erlasse nur Kundgebungen der betreffenden päpstlichen Behörden, nicht des Papstes selber, ausser dieser mache sie nachträglich ausdrücklich zu seinen eigenen, wie das z. B. beim Syllabus Pius' X. der Fall war. Die Erlasse der päpstlichen Behörden sind nun freilich durchwegs das Werk umfangreicher Vorarbeiten und einlässlicher Beratungen von Männern, die im Dienste der kirchlichen Wissenschaften oder der Lehrverkündigung sich bewährt haben, und darum haben sie, schon rein menschlich betrachtet, eine nicht leicht zu nehmende Autorität auf ihrem Gebiete. Dazu kommt, dass diese Behörden vom obersten Lehrer der Christenheit den formellen Lehrauftrag erhalten haben, und dass ihre Erlasse vom Statthalter Christi bestätigt werden (vgl. Can. 244. D. Red.). Es sind sonach alle Momente vorhanden, sie den Gläubigen ehrwürdig und glaubwürdig zu machen, und mit Recht wird daher die innere Zustimmung zu den Lehrentscheidungen dieser Behörden verlangt.

Aber kein Theologe und auch keine römische Amtsstelle erklärt die Erlasse der Kongregationen als unfehlbar. Sie sind in sich nicht unfehlbar; denn da die Unfehlbarkeit dem Inhaber des Apostolischen Stuhles persönlich zukommt, kann sie nicht auf dessen Organe übertragen werden. Und bisweilen sind diese Erlasse auch de facto nicht irrtumsfrei, sei es, dass sie bloss eine Zwischenlösung sein wollen, sei es, dass den Behörden aus irgend einem Grunde ein Irrtum unterläuft.

Dr. P. Th. S.
(Fortsetzung folgt).

Zum Begriff des Eigentumsrechtes

(Schluss.)

3. Anders mag sich die Frage stellen von ihrer Kehrseite aus, wenn man nämlich nicht die Rechtslage des Eigentümers, sondern des Bauers ins Auge fasst. War es recht, dass die Leute das Gras nicht kauften, als es ihnen zum Kaufe angeboten wurde, dafür aber seelenruhig zuwarteten, bis es unmittelbar vor der sicheren Vernichtung stand? Gab ihnen diese wohl absichtliche Verpassung der Ankaufsgelegenheit ein Recht, im Grase noch eine res derelicta zu sehen, nachdem ihr eigenes Verhalten den Eigentümer zur Preisgabe moralisch genötigt hatte? Gab nicht gerade diese Absicht ihrer Handlung den Charakter des Betruges, der in bedenkliche Nähe des Diebstahls tritt?

Auch in diesem Falle verliert das allgemeine Prinzip seine Geltung nicht, dass primär und wesentlich nicht die Absicht, sondern das Objekt den sittlichen Wert oder Unwert einer Handlung bestimmt. War die Wegnahme des Grases unter den gegebenen Umständen in sich erlaubt, hatte das Gras im Zusammenhang der konkreten Verumständerung den Charakter einer res derelicta, so war die Handlung nicht ein Diebstahl, der Re-

stitutionspflicht nach sich ziehen würde, sondern die sittlich berechnete Aneignung einer vom Eigentümer letztlich und effektiv freiwillig preisgegebenen Sache. Könnte auch unter Umständen die Absicht einer Schädigung des Eigentümers sündhaft sein — was erst noch zu untersuchen wäre! — so könnte sie doch nicht zur Restitution verpflichtet, weil es sich effektiv um Aneignung einer *res derelicta* handelt. Auch hier gilt für den Aneigner: »*Utitur iure suo.*«

Aus demselben Grunde wird er auch nicht restitutionspflichtig aus dem Titel einer ihm nicht zustehenden Bereicherung: stand ihm doch unter diesen Umständen ein Recht auf Aneignung des Grases zu. Er traf hier herrenloses Gut an. Auch in der heimlichen Wegnahme liegt nicht ein den sittlichen Charakter der Handlung veränderndes Moment. Wer durch die Tat den Willen zur Preisgabe bekundet, braucht nicht noch um seine ausdrückliche Zustimmung gebeten zu werden.

4. Ein kurzer Blick auf die tiefere Struktur des Eigentumsbegriffes dürfte der vorliegenden Ausführung die letzte Begründung geben.

Papst Pius XI. will nur die beständige Lehre der Kirche auffrischen, wenn er in der Enzyklika »*Quadragesimo anno*« schreibt: »Weder Leo noch die unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen haben jemals die Doppelseitigkeit des Eigentums, d. h. seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite verkannt oder in Zweifel gezogen (Herder-Ausg. Nr. 45). Auch nach ihrer Unterstellung unter das Sondereigentum hört die Erde nicht auf, dem allgemeinen Nutzen zu dienen (Nr. 56).« Damit erhält die vielbesprochene isidorisch-gratianische These von der im Naturrecht begründeten »*communis omnium possessio*« ihre Bestätigung und Klarstellung. Auf ihr gründet sich die unangefochtene Morallehre, dass im Falle äusserster Notlage einem Menschen nicht nur der rechtmässige Gebrauch fremden Eigentums zusteht, sondern unter Umständen sogar ein eigentlicher Uebergang aus der Hand des Eigentümers in die des Notleidenden stattfindet. Der hl. Thomas hat das allgemein lautende Wort: »*In necessitate omnia communia*« (S. Th. 2, II, 66, 7) zum präziseren Diktum zugespitzt: »*Per necessitatem extremam efficitur suum*« (S. Th. 2, II, 66, 7 ad 2). Linhardt (Die Sozialprinzipien des hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. Br. 1932. S. 205 f.) fügt dem Wort die treffende Erklärung bei: »Gerade dieses ‚*efficitur suum*‘ beweist, dass das ursprüngliche paradiesische Gemeineigentum unter der Decke jeder irgendwie gestalteten Sondereigentumsordnung latent wirksam bleibt und als übergeordnetes, ursprüngliches Naturrecht im Falle akuter Lebensnotdurft gegen jede Sondereigentumsordnung sich durchsetzt. Das paradiesische Gemeineigentumsrecht ist also, wenigstens in der Form des Rechtes auf primitivste Existenzmöglichkeit, ein allzeit wirksames, wenn auch in der Regel latentes Naturrecht.« Wird auch der von der Natur erstrebte Zweck der Versorgung aller Menschen mit hinreichenden Existenzmitteln am wirksamsten und sichersten erreicht durch die Privateigentumsordnung, die darum nur die zweckentsprechende

Ergänzung und Ausgestaltung des ursprünglichen Gemeineigentums ist und geradezu »im Dienst der obersten Eigentumsabsicht des Naturrechtes« steht (Linhardt S. 207), so wirkt sich doch die soziale Tendenz des Naturrechtes unmittelbar praktisch aus im Falle äusserster Notlage.

Der heilige Thomas dringt indessen in der Festlegung des Eigentumsbegriffes noch entschiedener und allgemeiner zu einer sozialen Auffassung durch, die nicht nur die Notlage erfasst, sondern den Gebrauch der wirtschaftlichen Güter ganz im allgemeinen regelt. Die Frage: »*Utrum licet alicui rem aliquam quasi propriam possidere*« (S. Th. 2, II, 66, 2) beantwortet er positiv mit der Unterscheidung: »*Quod circa rem exteriorem duo competunt homini: quorum unum est potestas procurandi et dispensandi, et quantum ad hoc licitum est, quod homo propria possideat; est enim necessarium ad humanam vitam propter tria*«: weil man nur so 1) die Ordnung in der Arbeit, 2. die nötige Sorgfalt für die Verwaltung der Güter und 3. den öffentlichen Frieden erzielen kann. »*Aliud vero, quod competit homini circa res exteriores, est usus ipsarum; et quantum ad hoc non debet homo habere res exteriores ut proprias, sed ut communes; ut scilicet de facili aliquis eas communicet in necessitate aliorum; unde Apostolus dicit 1. ad Timoth. ult. ‚Divitibus huius saeculi praecipue facile tribuere, communicare de bonis‘*« etc.

Die Verarbeitung einer Sache, die ihr den Stempel der menschlichen Persönlichkeit aufprägt (*potestas procurandi et dispensandi*, d. h. eine Sache zu handhaben oder zu verwalten und nutzbar zu machen), erfordert also ihre persönliche Aneignung in Privateigentum. Man wird dabei nicht übersehen, dass der hl. Thomas das Recht auf Privateigentum zuerst aus der Beziehung zur Arbeit herleitet. Ist die Arbeit auch nicht der einzige Erwerbstitel, so haben doch alle anderen Erwerbstitel in näherer oder entfernterer Weise ihre Rechtskraft aus irgend einer Zuordnung auf die Arbeit und ihre Ausnutzung (vgl. Linhardt, 212). Auf jeden Fall liegt schon hierin die Absage an den absoluten Eigentumsbegriff, der sich ein verantwortungsloses *jus utendi et abutendi* anmass (bedeutet übrigens in der römischen Rechtssprache buchstäblich das »Recht zu gebrauchen und zu verzehren«), und der ohne alle Einschränkung und Begrenzung, ohne Rücksicht auf ein regulierendes Ziel das Eigentum zu einem Idol macht. Ist auch der Erwerb von materiellen Gütern ein persönlicher, so muss doch deren Gebrauch allen zugute kommen. Das Gesetz des »gemeinsamen Gebrauches« ist indessen, wie schon das vom hl. Thomas angeführte Beispiel vermuten lässt, nicht ein im kommunistischen Sinne absolutes, sondern nur ein beziehungsweise, wie derselbe Lehrer im Kommentar zu Pol. Aristot., lib. II, lect. IV. ausdrücklich darlegt: »*Unde manifestum est, quod multo melius est, quod sint propriae possessiones secundum dominium, sed quod fiant communes aliquo modo quantum ad usum*«, d. h. sie sind gemeinsam nur in einer gewissen Art. Diese relative Zuordnung der materiellen Güter zum gemeinsamen Dienst ist schon Ausfluss ihrer ursprünglichen universellen Bestimmung für die Er-

haltung der ganzen Menschheit. Sie wird konkret festgesetzt durch die vom Gesetz normierte Wirtschaftsordnung (vgl. St. Thomas: in Polit., lib. II, lect. IV: »Quomodo autem usus rerum propriarum possit fieri communis, hoc pertinet ad providentiam boni legislatoris«), aber auch durch das individuelle Gewissen. »Der Modus des ‚gemeinsamen Gebrauches‘, die Art und Weise, in der die Güter des Einzelnen der Verpflichtung, allen zugute zu kommen, genügen, folgt dem Modus der Sittlichkeit, und zwar der individuellen und sozialen Sittlichkeit: er muss also durch die gerechten Gesetze und die schönen Gebräuche‘ sichergestellt werden, von denen Aristoteles und Thomas von Aquin reden« (Maritain, Gesellschaftsordnung und Freiheit. Luzern 1935. S. 143). Er wirkt sich aus in der gewissenhaften Erfüllung nicht nur der Tauschgerechtigkeit, sondern ebenso sehr der legalen Gerechtigkeit, kraft der der Mensch sich in Besitz, in Verwaltung und Verwendung seiner materiellen Güter als Gemeinschaftswesen fühlt und sich daher in wahrer Gemeinschaftsgesinnung gerade mit diesen seinen Gütern der Gemeinschaft verpflichtet weiss. Daher steht sein Erwerbsleben nicht unter der Herrschaft des einseitigen egoistischen Gewinnstrebens, das unbekümmert um das berechnete Interesse anderer seinen persönlichen Vorteil sucht, andere sogar als Mittel zu seinem Gewinn missbraucht, sondern sieht auch darin die Möglichkeit, nach Massgabe seiner Mittel und seiner Stellung jedem andern Menschen zu seinen Existenzmitteln zu verhelfen. Dieser Gemeinschaftsgeist ist sich aber auch bewusst, dass die strenge Gerechtigkeit nicht ausreicht zur Erfüllung der Forderungen des »gemeinsamen Gebrauches«, sondern dass auch hier die »Erfüllung des Gesetzes« die Liebe ist. (Vgl. P. Rusch, Gott will es. Zur sozialen Gerechtigkeit. Innsbruck-Wien-München.)

Daraus dürfte sich ergeben, dass die bisher in den Moralhandbüchern aufgeführten Fälle der äussersten Notlage und der geheimen Schadloshaltung nicht die einzigen sind, die zu einer Aneignung fremden Eigentums berechtigen mit der Rechtswirkung des Uebergangs des Eigentumsrechtes. Ein jeder gänzliche Nicht-Gebrauch, d. h. völlige Verwahrlosung eines sozial wertvollen Gutes, unter Umständen bis zu seinem Untergang, der effektiv einer Preisgabe gleichkommt, dürfte eine Aneignung rechtfertigen. Dieser Sachverhalt ist objektiv verwirklicht im vorliegenden Fall. Ein Seitenstück im Grossen dürfte er finden im Kolonialerwerb: ein Volk mit viel zu engem Lebensraum dürfte unter Umständen das Recht darauf haben, auch mit Kriegsgewalt sich Gebietsteile eines anderen Landes anzueignen, die völlig brachliegen und durch ihre Nutzung dem andern Volke eine kulturelle Höherstellung bringen (vgl. meinen Aufsatz: »Sittlichkeit und Recht im Kolonialerwerb«. Schweizerische Rundschau 1935/36 Nr. 6, 429 ff.). P. Dr. Otmar Scheiwiller.

Das Jubiläum des Päpstlichen Kanadischen Kollegs

Das römische Kanadische Kolleg kann in diesem Jahr auf einen 50 jährigen, segensreichen Bestand zurück-

blicken. Seine Gründung geht auf die Initiative des Kardinals Howard, des damaligen Protektors der Sulpizianer, zurück. Er suchte so die jungen Kleriker Kanadas, die recht zahlreich an die hohen Schulen Roms kamen, in einem nationalen Kolleg zusammenzufassen. Die Leitung wurde der Gesellschaft der Sulpizianer übertragen, die schon 2 Seminaristen in Montreal besaßen. Im Jahre 1887 fand die feierliche Grundsteinlegung des »Collège Pontif. Canadien« statt. Und Kanada scheute kein Opfer, sein neues Seminar zu einem wahren steinernen Credo Kanadas zu gestalten. In fast 2 Jahren entstand der stolze Bau an der Via delle quattro Fontane beim Quirinal.

Mit dem Jubiläumsjahr tritt das Kanadische Kolleg in eine neue Epoche ein. Nachdem es bisher nur Priestern offen gestanden, hat sein derzeitiger Rektor, Mgr. Leonida Perrin, mit Einverständnis der Studienkongregation und auf Wunsch des Hl. Vaters, sein Haus auch für Seminaristen geöffnet. 18 Schweizertheologen aus den Diözesen Basel und St. Gallen sind eingezogen. Damit ist das Kanadische Kolleg zur Schweiz in engere Beziehung getreten.

Der Tag des goldenen Jubiläums, 29. Januar 1939, gestaltete sich zu einer grossen Manifestation der engen Verbundenheit Kanadas zum Hl. Stuhl. Kardinal Villeneuve, Erzbischof von Quebec, zelebrierte zu diesem Anlass in seiner Titularkirche St. Maria degli Angeli, unter Assistenz von 6 amerikanischen Bischöfen, ein feierliches Pontifikalamt. Die weltliche Feier vereinte eine grosse Zahl höchster kirchlicher Würdenträger im kanadischen Kolleg. Neben Kardinal Villeneuve waren erschienen: Kardinalstaatssekretär Pacelli, Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris und Protektor der Sulpizianer, die Kardinäle Tedeschini, Marmaggi, Tisserant, La Puma, Maglione, die Erzbischöfe von Ottawa, Halifax und St. Bonifaz in Kanada, in Begleitung mehrerer nordamerikanischer Bischöfe. Als Vertreter des englischen Imperiums nahmen die Gesandten Englands beim Quirinal und Vatikan teil. Unter den zahlreichen übrigen Gästen seien erwähnt: Mgr. Ruffini, Sekretär der Studienkongregation, P. Cormick S. J., Rektor der Gregoriana, und der Vizedirektor des Angelicum P. Garrigou-Lagrange O. P.

Dem Bankett folgte eine Stunde ungezwungener Aussprache in den Sälen des Kollegs, wo die Schweizer von Kardinal Verdier und Kardinal Maglione, dem einstigen Nuntius in der Schweiz, speziell herzlich begrüsst wurden.

Ein feierliches Te Deum beschloss den grossen Tag.

Der Hl. Vater, der durch ein persönliches Handschreiben dem Kollegium seine Glückwünsche übermittelte, wird das kanadische Kolleg in den nächsten Tagen in Privataudienz empfangen.

Das Kanadische Kolleg ist in den 50 Jahren seines Bestandes zu einer Hochburg der Katholiken Kanadas geworden. Ueber 700 Priester und 21 Bischöfe gingen aus ihm hervor. Möge sich nun biedere Schweizerart und amerikanische Grosszügigkeit zusammenfinden zu beidseitigem Gedeihen!

K., stud. theol.

Totentafel

Im Hospiz-Pfarrhaus von **Andermatt** wurde am 1. Februar der hochw. Herr **P. Leopold Durgiai**, O. Min. Cap., durch einen Schlagfluss aus diesem zeitlichen Leben abberufen. P. Leopold stammte aus Disentis, war aber am 13. September 1873 in Andermatt geboren, wo er auch die Volksschule besuchte. Nach den Gymnasialstudien in Stans legte der junge Kapuziner die Profess auf dem Wesemlin ab, am 12. Sept. 1893. Schon in den Studienjahren hatte man sein starkes Prediger-Talent erkannt, das ihn zu einem der volkstümlichsten Volks- und Missionsprediger und zum tüchtigen Exerzitienmeister werden liess. Unter anderm war er Prediger in Luzern, Solothurn, Basel, Sarnen, Olten, Zug, Altdorf, Schwyz und Sarnen. Auch schriftstellerisch arbeitete der Verstorbene als Verfasser der Schrift »Die Kapuziner im Urserntal« und als Redaktor der »Franziskusrosen« und des »Franziskuskalenders«. Dabei war der Jünger des hl. Franz ein gern gesehener Gast in gesellschaftlichem Kreise. Der unermüdlige Säemann auf dem Saatfeld Gottes hat seinem göttlichen Meister eine reiche Ernte eingebracht, für die nun ewiger Lohn ihm zuteil werde. J. H.

In einer indischen Missionsstation starb am 1. Februar **P. Franz Schubiger** S. J. — Am 30. Oktober 1878 in Uznach, St. Gallen, geboren, kam er für seine Gymnasialstudien zu den hochw. Patres Benediktiner nach Engelberg. Vom Gymnasium weg trat er 1897 in Feldkirch ins Noviziat der Jesuiten. Nach Noviziat und Philosophie kam er als Kleriker in die indische Mission, der von da an seine ernste Liebe gehörte. In den Jahren 1904—1908 war er im grossen Franz Xaver-Gymnasium in Bombay als Lehrer tätig. Dann kam er zu seinen theologischen Studien nach Europa zurück, empfing 1911 in Valkenburg-Holland die heilige Priesterweihe und fuhr im Herbst 1912 wieder nach der Mission aus. Diesmal sollte er die eigentliche Bekehrungsarbeit unter den Heiden aufnehmen dürfen. Er wurde der Hauptstation in der Marathimission, Diözese Puna, Sangammer zugeteilt, wo er nun über 25 Jahre bis zu seinem Tode wirkte. Wenn schon Missionsjahre doppelt zählen, dann darf man sagen, dass diese Jahre eher dreifach zählen. Ueber der ganzen Missionsarbeit in Indien liegt wie eine schwer hemmende Last das starre Kastengesetz — nirgends wird es starrer gehalten als in der Hochburg des Brahmanismus, im Punaer Hochland. Sangammer liegt am Ostabhang der Gahts, jenes Gebirgswalles, der zur Regenzeit alle Wolken aus dem indischen Ozean her auffängt. So ist die Gegend dort das ausgesprochenste und ärmste Hungergebiet Indiens. Der Charakter der Mahars, unter denen man die Bekehrungsarbeit begonnen hatte, hat unter den jahrhundertelangen unglaublichen Erniedrigungen und Bedrückungen schwer gelitten. Der Weltkrieg brachte die Entfernung eines Grossteiles des Missionspersonals, der Deutschen. Zugleich brachte er die ganze Hilfeleistung von Europa her vollständig in Unordnung. Mehrmals suchten in den Jahren schwerste Grippe- und Choleraepidemien gerade jene Gegenden heim. Fast ganz verlassen musste P. Schubiger diese Jahre durchstehen. Dreimal war er in diesen Jahren am

Rande des Grabes. Das letztmal konnte er nur durch einen halbjährigen Aufenthalt in Europa sein Augenlicht und wohl auch sein Leben für ein paar Jahre retten. Schliesslich war aber doch seine Arbeitskraft aufgebraucht. Schon seit einigen Wochen setzte ein allgemeiner Verfall ein, der das Ende befürchten liess. P. Schubiger war ein echter Missionär, voll Gottvertrauen und zähesten Arbeitswillen. Dreimal hat er in den Jahren seines Wirkens die Christenzahl in seinem Gebiet immer wieder verdoppelt, so dass zu einer Teilung seines Missionsbezirkes geschritten werden musste. Unermüdllich war er für seine Mission auch schriftstellerisch in deutscher und englischer Sprache tätig. Daneben schrieb er für die einheimischen Christen in Marathi einen Sendboten des heiligsten Herzens. Auf der Station hat er nicht bloss die Schule voll ausgebaut, sondern ein grosses Waisenhaus, ein Witwenheim gegründet, eine Heimindustrie aufgebaut, endlich eine Kongregation für einheimische Schwestern errichtet. Ausserdem hat er fast alle Missionäre, die jetzt in der Marathimission wirken, in Sprache und Missionsmethode eingeführt. Ein voll gerütteltes Lebenswerk, das in seinem ganzen Umfang nur der kennt, der den treuen Diener jetzt heimgeholt hat. R. I. P. P. F. H.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An alle hh. Pfarrämter und Seelsorger.

Der Gebrauch des neuen Rituale (»Collectio Rituum in usum Cleri Dioecesis Basileensis«) ist von jetzt an allen Hochwürdigen Herren, die in der Diözese Basel Seelsorge ausüben, vorgeschrieben, d. h. es dürfen neben dem Rituale Romanum keine anderen bez. Bücher mehr Verwendung finden.

Diese »Collectio Rituum« ist »ad instar Appendicis Ritualis Romani« mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ritenkongregation nach dem Muster früher von der Ritenkongregation schon approbierter Ritualien anderer Diözesen (z. B. Freiburg im B.) herausgegeben worden. Vergl. »Sumpto textu approbato.«

Was in dieser »Collectio« nicht enthalten ist, muss dem »Rituale Romanum« entnommen werden.

Was in dieser »Collectio« in die deutsche Sprache übersetzt ist, darf in deutscher Sprache gebetet werden. Was einzig in der lateinischen Sprache gegeben ist, muss in lateinischer Sprache gebetet werden.

Wir hoffen, dass durch den allgemeinen Gebrauch des neuen Rituale die wünschenswerte Einheit gesichert sei, nachdem in letzter Zeit allerhand Texte in den Gebrauch sich eingeschlichen haben.

Wir haben uns zu erreichen bemüht, dem Volke mehr Verständnis und innere Teilnahme an der Liturgie zu ermöglichen, indem wir, soviel als die Ritenkongregation es uns gestattete, die deutsche Uebersetzung der lateinischen Texte gegeben haben.

Im übrigen sind die Seelsorger gebeten, von Zeit zu Zeit in Predigt und Unterricht die Gläubigen auch wieder an den Wert des Gebrauches der lateinischen Sprache in der Liturgie zu erinnern.

Solothurn, den 4. Februar 1939.

† Franciscus,
Bischof von Basel und Lugano.

Nachtrag zur Firmreise (s. Nr. 5 der K.-Ztg.)

Montag, den 2. Juli, vorm. 1/2 9 Uhr in Bärschwil; nachm. 2 Uhr in Liesberg; abends 4 1/2 Uhr in Röschenz.
 Dienstag, den 3. Juli, vorm. 8 Uhr in Metzlerlen; nachm. 2 Uhr in Burg; abends 4 1/2 Uhr in Rodersdorf.
 Mittwoch, den 4. Juli, vorm. 8 Uhr in Hofstetten; nachm. 2 Uhr in Witterswil; abends 4 1/2 Uhr in Ettingen.
 Donnerstag, den 5. Juli, vorm. 8 Uhr in Therwil.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 1938.

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 208,066.28

Kt. Aargau: Sarmenstorf, Hauskollekte 1,120; Fischbach-Göselikon 53; Frick, Hauskollekte durch den Marienverein 370; Merenschwand, Hauskollekte 800; Baden, Gabe von D. J. W. 50; Brugg, Gabe von M.-B. 10; Würenlingen, à conto 34 Fr. 2,437.—
 Kt. Appenzel A.-Rh.: Heiden " 133.—
 Kt. Appenzel I.-Rh.: Eggerstanden, Hauskollekte " 57.—
 Kt. Baselland: Sissach, Kollekte 430; Therwil, Hauskollekte 176.25 Fr. 606.25
 Kt. Baselstadt: Basel, St. Klara, Privatsammlung 236.50; Marienhaus 2 Fr. 238.50
 Kt. Bern: Soyhières 40; Biel 200; Courtételle, a) Opfer 50, b) Gabe von V. C. 100 Fr. 390.—
 Kt. Glarus: Linthal, Hauskollekte " 400.—
 Kt. Graubünden: Pardisla 101.50; Ladir, Hauskollekte 45; Poschiavo, Filiale St. Carlo, Hauskollekte 50; Brigels, Hauskollekte 213; Pleif-Villa 105; Alvaneu 90; Cazis, Hauskollekte 123; Sedrun-Tavetsch, Hauskollekte 250; Mons, Kollekte 30; Ardez, Hauskollekte 70 Fr. 1,077.50
 Liechtenstein: Schaan, Hauskollekte " 195.—
 Kt. Luzern: Horw, Hauskollekte 550; Sempach, Kirchenopfer 400; Zell, Hauskollekte 630; Eschenbach, Hauskollekte (dabei Einzelgabe von Fr. A. S.-S. 100) 1,070; Sursee, I. Rate 100; Römerswil, Hauskollekte 800; Geiss, Kollekte 150; Menznau, Hauskollekte, I. Rate 405 " 4,105.—

Kt. Schaffhausen: Ramsen, Hauskollekte durch die Jungfrauen-Kongregation Fr. 660.—
 Kt. Schwyz: Schwyz, Kollegium Maria Hilf, a) von den HH. Professoren 133, b) von den Studenten 170; Sieben, Stiftungen (Wwe. Jos. Steinegger und Xaver Schnyder-Ochsner je 20, Ed. Strasky 10, Wwe. Anna Ziltener und Fr. Rosa Buck je 5, Jungfrau Franziska Fleischmann 2) 62; Schübelbach, a) Hauskollekte 303, b) Stiftungen (Jüngling Dom. Kamer und Herr Kaspar Alb. Schnyder je 10, Jungfrau R. Ziegler und Jungfrau A. Schnyder je 5) 30 Fr. 698.—
 Kt. Solothurn: Olten, Hauskollekte 1,000; Härkingen 22; Wangen b. Olten 70 Fr. 1,092.—
 Kt. St. Gallen: Schmerikon, Kollekte (dabei je 50 von F. B., Fr. K. und Sparkasse) 860; Kriessern, Vermächtnis von Fr. M. Baumgartner 5; Rebstein, Gabe von Ungenannt 100; Züberwangen, Vermächtnis von Wwe. Mr. Barb. Hugentobler sel., Weiern 50 Fr. 1,015.—
 Kt. Tessin: Bellinzona, deutsche Kolonie, II. Rate 47.—
 Kt. Thurgau: Rickenbach, Hauskollekte (dabei eine Gabe von 50) 320; Klingenzell, Gabe von P. W. 5; Tobel, Nachtrag (dabei Einzelgabe 50) 73 Fr. 398.—
 Kt. Uri: Wassen, Filiale Maien, Hauskollekte 60; Göschenen, Sammlung 100; Isenthal, Hauskollekte 320 Fr. 480.—
 Kt. Wallis: Revereulaz 12.60; Gondo 5; Randa 12; Münster, Kollekte 65.50; Bramois, Nachtrag 5; Nendaz 11; Savièse 33; Martinach, Gabe von Herrn F. Coquoz 50, Evionnaz 26; Erde-Conthey 17; Fiesch 10; Kippel, Legat von M. Murmann sel. 100 Fr. 347.10
 Kt. Zug: Rotkreuz, Hauskollekte, II. Rate 312; Menzingen, Sammlung (dabei löbl. Institut 100) 970; Steinhäusern, Hauskollekte 350 Fr. 1,632.—
 Kt. Zürich: Liebfrauenkirche, Kollekte, II. Rate 700; Affoltern a. Albis, Hauskollekte 216; Stäfa, V. und VI. Rate 143.50; Hausen a. Albis, Hauskollekte 150.20; Winterthur, Herz Jesu-Kirche 632 Fr. 1,841.70
 Total: Fr. 225,916.33

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 104,926.24

Kt. Luzern: Vergabung von Ungenannt in Luzern 1,500.—
 Total: Fr. 106,426.24

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Engelberg, mit jährlich einer hl. Messe in Meiringen Fr. 200.—

Zug, den 16. Januar 1939.

Der Kassier (Postcheck VII/295): Alb. Hausheer.



Elektrische
Glocken-Läutmaschinen
 Bekannt grösste Erfahrung
 Unübertreffliche Betriebssicherheit
Joh. Muff Ingenieur Triengen
 Telefon 54.520

Junge, brave katholische Töchter
 die sich der Familienfürsorge in religiöser Gemeinschaft widmen wollen, melden sich bei
 Sr. Oberin, Bahnhofstrasse 12, Luzern



Turm Uhren
J. Mäder
 Andelfingen
 Kt. Zürich

Unsere Bergkinder suchen für ihre Kapelle ein gutes
Harmonium
 Ihr Lehrer tät sie etwas Alleluja lehren zum Miserere ihres Lebens. Geld haben wir keines.
 Valens, ob Ragaz.
 E. Hüppi, Pfarrer.

Inserieren bringt Erfolg!

Zu verkaufen
 Die in Nr. 4 der Kirchen-Zeitung zum Verkauf angebotenen Bücher und Zeitschriften für Predigten werden für
Fr. 50.-
 statt Fr. 100.— abgegeben. — Bei wem, sagt die Expedition des Blattes unter W. K. 1211.

Gesucht
 eine jüngere, kräftige
Unterköchin
 für Haus- und Gartenarbeiten in ein Pfarrhaus auf dem Land. Eintritt sofort. — Offerten unter A. A. 1215 an die Expedition dieses Blattes.



NEU-ERSCHEINUNG
 Das reich illustrierte Kirchenwerk des Bistums Basel
 erhältlich in allen Buchhandlungen und beim Verlag Otto Walter A.-G. Olten
 Die Illustrationen dieses Werkes sind in der Cliché-Anstalt
SCHWITTER A.G. Basel-Zürich erstellt worden

Liber missarum intentionum
 Geb. fr. 2.55
 Buchhandlung Käber & Cie. Luzern

Antiquarische Bücher

(Ungebrauchte Lager-Exemplare)

- M. Beermann, *Um des Evangeliums willen*. Vom freisinnigen Protestantismus zum Katholizismus. 175 S. 1931. Leinen (5.60) 3.—.
- Paul Bergmann, *Biblisches Leben*. 210 S. 1920. 2 Teile kart. (6.75) 4.—.
- Lorenz Brunner, *Marxismus am Ende?* Schicksal einer Bewegung. 212 S. 1936. Leinen (5.58) 3.75.
- Otto Cohausz, *Menschen, die am Leben leiden*. 140 S. 1929. Leinen (4.20) 3.—.
- Eduard Eichmann, *Das Prozessrecht des Codex juris canonici*. 286 S. 1921. Halbleinen (10.60) 5.30, geheftet (8.30) 4.—.
- Kaplan Fahsel, *Der Weg zur Glückseligkeit*. 90 S. 1932. Kartoniert (2.55) 1.—.
- Emil Fiedler, *Defensive oder Offensive?* Eine Trilogie der katholischen Aktion. Drei Bändchen kart. (10.75) 6.50.
- Thomas Fischer, *Bindung und Freiheit*. Laienbriefe aus dieser Zeit. 208 S. 1935. Leinen (4.20) 2.80.
- Leopold Fonck, *Die Parabeln des Herrn im Evangelium*. Exegetisch und praktisch erläutert. 4. Aufl. 1927. Halbleder (24.30) 15.50.
- Waldemar Gurian, *Der Bolschewismus*. 337 S. 1931. Leinen (7.-) 4.50.
- Josef Hainz, *Das religiöse Leben der weiblichen Jugend*. 320 S. 1932. Leinen (16.90) 11.50.
- Ildefons Herwegen, *Antike, Germanentum und Christentum*. 80 S. 1932. Leinen (4.—) 2.80, geheftet (2.55) 1.70.
- Dr. G. Hoberg, *Die Genesis*. Nach dem Literalsinn erklärt. 460 S. 2. Aufl. 1908. Leinen (8.40) 4.—.
- J. Jacob, *Der Geist des Erziehers*. Briefe eines Landgeistlichen an jeden Kinderfreund. 214 S. 1933. Leinen (5.65) 3.60.
- C. G. Jung, *Psychologische Typen*. 724 S. 1931. Leinen (20.—) 12.—.
- C. G. Jung, *Wirklichkeit der Seele*. Anwendungen und Fortschritte der neueren Psychologie. 410 S. 1934. Leinen (14.—) 8.—.
- C. G. Jung, *Seelenprobleme der Gegenwart*. 435 S. 1931. Leinen (14.—) 8.—.
- Johannes Kalan, *Die Welt für Christus*. 180 S. 1935. Kart. (3.85) 2.50.
- Karrer-Köhler, *Gotteserfahrung und Gotteserlebnis bei Jeremias, Augustin und Eckhart*. 52 S. 1934. Kart. (1.80) 1.—.
- Josef Könn, *Saat und Ernte*. Für den Entlassungsunterricht. 170 S. Leinen (3.50) 2.—.
- Josef Kühnel, *Vom Geheimnis Gottes in uns*. 206 S. 1934. Leinen (5.50) 3.60.
- Josef Krapf, *Fremdenverkehr und Seelsorge*. 93 Seiten. Kartoniert (2.55) 1.—.
- Johannes Lortzing, *Rüestet euch, ihr Christenleute*. Kurze Betrachtungen für die Vorfastenzeit. 88 S. 1936. Kartoniert (2.25) 1.50, gebunden (3.20) 2.40.
- Johannes Lortzing, *Geistliche Lesungen für die Vorfastenzeit*. 218 S. 1930. Leinen (6.85) 4.—.
- Johannes Lortzing, *Die Rechtfertigungslehre Luthers im Lichte der Heiligen Schrift*. 158 S. 1932. Leinen (6.75) 4.50.
- Jacques Maritain, *Religion und Kultur*. 104 S. 1936. Kart. (2.25) 1.50.
- Otto Maurer, *Das verborgene Antlitz*. Christus im Mysterium des Jahres. 330 S. 1936. Leinen (6.15) 4.—.
- Otto Maurer, *Auferstandne*. Christus und Mensch. 133 Seiten. 1935. Leinen (4.05) 3.—.
- Thomas Molina, *Das Leiden im Weltplan*. 570 Seiten. 2. Aufl. 1930. Leinen (20.10) 10.—.
- Franz Muszynski, *Der Charakter*. 281 S. 1910. Leinen (7.60) 3.—.
- Wilhelm Oehl, *Deutsche Mystikerbriefe des Mittelalters*. 841 S. 1931. Leinen (21.80) 14.—.
- Virgil Redlich, *Religiöse Lebensgestaltung*. 152 Seiten. 2. Aufl. 1934. Leinen (4.05) 3.—.
- Rulands Handbuch der praktischen Seelsorge.
 Band 1: Grenzfragen der Naturwissenschaft und Theologie (Pastoralmedizin). 380 S. 1930. Leinen (19.40) 12.50.
 Band 2: Allgemeine Moral / Ethik des Geschlechtslebens. 416 Seiten. 1931. Broschiert (17.75) 11.—.
 Band 3: Pflichten gegen Gott und sich selbst / Mensch und Kreatur. 447 S. 1933. Leinen (19.10) 12.50.
 Band 4: Pflichten gegen den Nächsten. 386 S. 1936. Leinen (19.10) 12.50.
- Th. J. Scherg, *Der Lehrer im Religionsunterrichte*. 2 Teile, 460 Seiten. 1927. Halbleinen (5.50) 3.—.
- Otto Schilling, *Katholische Sozialethik*. 357 S. 1929. Lein. (10.75) 6.50.
- Adalbert Schulte, *Die Hymnen des Breviers nebst den Sequenzen des Missale*. 355 S. 1921. Geheftet (9.40) 4.50.
- O. Vertes, *Nervöse Kinder*. Ein Handbuch für Eltern und Erzieher. 136 S. Kartoniert (6.30) 3.80.
- Ansgar Vonier, *Das Mysterium der Kirche*. 60 Seiten. 1934. Leinen (4.05) 2.80.
- Franz Walter, *Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens*. Die Lebensvernichtung im Dienste der Medizin und Eugenik nach christlicher und monistischer Ethik. 685 Seiten. 1935. Geheftet (28.15) 18.20.

Die meisten Titel sind nur in einfacher Anzahl vorhanden. Keine Einsichtssendungen.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern



RÜETSCHI

Glockengießerei

Neuanlage von Kirchengeläuten
 Ergänzungen und Renovationen bestehender Geläute
 Glocken für Turmuhren
 Neulagerungen und Reparaturen aller Art

Telephon Nr. 2 31 59

★AARAU★

Kirchenfenster

Glasmalerei in allen Stilarten
 Wappenscheiben und Reparaturen
 billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler Basel
 Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE
 LUZERN VONMATTSTRASSE 20
 TELEPHON NR. 21.874

Neue
Fasten - Predigten
Von E. Keller

Ecce homo
 2 Reihen Fastenpredigten
 112 Seiten. Mk. 1.80.

Ein besonderer Vorzug dieser Predigten liegt darin, dass sie die Kirchenväter und die grossen Gottesgelehrten der Vergangenheit ausgiebig zu Worte kommen lassen. Dadurch wird wertvolle Anregung zur christlichen Lebensform gegeben.

Durch alle Buchhandlungen
 Verlag F. Schöningh, Paderborn

EHE-ANBAHUNG
Für katholische

die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35 603

● Inserieren bringt Erfolg!